

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

117. Stück, 28.06.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 28. Juni 1922.) 117. Stück.

Inhalt:

- Nr. 220. Gesetz vom 16. Juni 1922, betreffend Änderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Besteuerung von Schusswaffen, vom 7. August 1920.
- Nr. 221. Grundsteuergesetz für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juni 1922.
- Nr. 222. Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 20. Juni 1922, betreffend Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921.
- Nr. 223. Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld vom 20. Juni 1922, betreffend Änderung des Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld vom 10. August 1920, betreffend Änderung des Gesetzes vom 24. April 1906, betreffend Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899 über die Gerichtskosten und die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Nr. 220.

Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Besteuerung von Schusswaffen, vom 7. August 1920. Oldenburg, den 16. Juni 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des



Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg des Freistaats Oldenburg, was folgt:

Das Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Besteuerung von Schußwaffen, vom 7. August 1920 wird folgendermaßen geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Jede Schußwaffe, mit Ausnahme der Luftgewehre, ist nach Maßgabe dieses Gesetzes zu besteuern. Für jede steuerpflichtige Schußwaffe ist ein Waffensteuerschein zu lösen.

Im § 2 fällt der 2. Absatz weg.

Im § 3 unter b, wird die Zahl 30 durch die Zahl 100, die Zahl 50 durch die Zahl 150, die Zahl 100 durch die Zahl 500 ersetzt.

§ 6 wird gestrichen.

§ 9 erhält folgende Fassung:

Anträge auf Ausstellung des Waffensteuerscheins sind bei dem Vorstande der Gemeinde zu stellen, in deren Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder wenn er im Landesteil Oldenburg keinen Wohnsitz hat, seinen Aufenthaltsort hat.

Der Waffensteuerschein wird vom Gemeindevorstand nach der erstmaligen Entrichtung der Steuer ausgestellt.

Wer sich des Besitzes einer steuerpflichtigen Waffe entäußert, hat die Waffe beim Gemeindevorstand abzumelden und dabei den Waffensteuerschein zurückzugeben.

Die Steuerpflicht erlischt mit Beginn des auf die Abmeldung folgenden Kalenderjahres. Wer die Abmeldung versäumt, hat die Steuer bis zum Schluß des Kalenderjahres, in dem die Abmeldung nachgeholt ist, zu zahlen.

Der § 12 erhält folgende Fassung:

Die Waffensteuer wird von den Gemeindefassen erhoben und fließt zur Hälfte in die Landeskasse und zur Hälfte in die Gemeindefassen.

Im 1. Absatz des § 13 wird die Zahl „5“ durch die Zahlen „3—8“ ersetzt.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 16. Juni 1922.

Staatsministerium.

(Siegel.) Tanzen. Driver.

Schade.

Nr. 221.

Grundsteuergesetz für den Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 16. Juni 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

I. Steuerpflicht.

§ 1.

1. Von allen im Landesteil Oldenburg belegenen bebauten und unbebauten Grundstücken, außer den im § 2 genannten, wird eine Steuer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erhoben.

2. Steht das Eigentum am Grund und Boden und an den darauf errichteten Gebäuden verschiedenen Personen zu, so gelten, abgesehen von der Bestimmung des § 3 Ab-



§ 3, der Grund und Boden einerseits und das Recht an den Gebäuden andererseits als verschiedene Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2.

Von der Grund-Steuer sind befreit

1. die dem Gottesdienst gewidmeten Gebäude und die Begräbnisstätten,

2. diejenigen Gebäude und Grundstücke, die unmittelbar zu Zwecken des Staats, der Gemeinde, der öffentlichen Genossenschaften, des öffentlichen Verkehrs, des öffentlichen Unterrichts, der Kunst und der Wissenschaften und der öffentlichen Wohlthätigkeit bestimmt sind, sofern dieselben nicht produktiven Zwecken dienen.

Ist ein Gebäude oder Grundstück nur teilweise zu den unter Ziffer 2 erwähnten Zwecken bestimmt, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Teil.

§ 3.

1. Schuldner der Grundsteuer ist der Eigentümer des Grundstücks. Wer zu Beginn eines Rechnungsjahres Eigentümer ist, schuldet die Steuer für das ganze Rechnungsjahr. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner. Nachfolger im Eigentum, mit Ausnahme der Erwerber in der Zwangsversteigerung, haften für Steuerrückstände ihrer Vorgänger mit diesen als Gesamtschuldner.

2. Der Nutznießer oder Nießbraucher haftet für die Grundsteuer neben dem Eigentümer als Gesamtschuldner.

3. Bei Ausnutzung eines Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte auch Steuerschuldner für den Grund und Boden.

§ 4.

Die Steuer haftet auf dem Grundstück als öffentliche Last.



II. Maßstab der Besteuerung.

§ 5.

1. Der Besteuerung wird der nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Wertermittlung ermittelte Wert zur Zeit des Beginns des Veranlagungszeitraums, ohne Schuldenabzug, zugrunde gelegt, mit der Abweichung, daß bei der Ermittlung des Ertragswertes nach § 152 Absatz 4 der Reichsabgabenordnung die Betriebsmittel außer Betracht bleiben.

2. Das Ministerium der Finanzen erläßt für die erste Veranlagungsperiode mit Zustimmung des Berufungsausschusses (§ 10) bindende Grundsätze für die Bewertung des Grundbesitzes, die jeweils den Wertstand der Mark und die allgemeine Wirtschaftslage berücksichtigen. Dabei ist von dem Wert am 1. Januar 1914 auszugehen und zu diesem ein angemessener Zuschlag zu machen.

III. Steuerfuß.

§ 6.

Zur Berechnung der Grundsteuer wird der Steuerwert auf volle 100 *M* nach unten abgerundet.

§ 7.

1. Die Grundsteuer wird nach Tausendteilen des Steuerwertes berechnet.

2. Durch den jeweiligen Landeskassenvoranschlag wird bestimmt, wieviel Tausendteile des Steuerwertes als Jahressteuer erhoben werden.

3. Die Steuer ist auf volle Mark nach oben abzurunden.



IV. Veranlagung.

§ 8.

1. Jeder Gemeindebezirk bildet einen Veranlagungsbezirk. Das Ministerium der Finanzen kann aus größeren Gemeinden mehrere Veranlagungsbezirke bilden.

2. Die Grundsteuer wird von einem für jeden Veranlagungsbezirk zu bildenden Steuerausschuß veranlagt. Zur Veranlagung gehört auch der Beschluß über die Steuerpflicht eines Grundstücks.

3. Die Zahl der Mitglieder des Steuerausschusses bestimmt je nach dem Umfang und den Verhältnissen des Veranlagungsbezirks das Ministerium der Finanzen. Die Zahl soll mindestens 4 und höchstens 8 betragen, denen ein ständiges Mitglied hinzutritt.

4. Ständiges Mitglied des Steuerausschusses ist in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher und in den Städten II. Klasse der Bürgermeister.

5. Die nichtständigen Mitglieder des Steuerausschusses werden vom Gemeinderat auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Alle 3 Jahre scheidet die zuerst gewählte Hälfte des Steuerausschusses aus. Falls Zweifel entstehen, wer als zuerst gewählt anzusehen ist, entscheidet das Los.

6. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem ständigen Mitgliede mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

7. Er muß zu mindestens zwei Dritteln aus Grundbesitzern bestehen. Auch sollen darin Baufachverständige vertreten sein.

8. Nach näherer Bestimmung des Ministeriums der Finanzen hat sich der Vorstand des Katasteramts, soweit erforderlich, am Veranlagungsgeschäft zu beteiligen.

9. Das Ergebnis der Veranlagung ist nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, welche eine Belehrung über das

zulässige Rechtsmittel enthalten muß, zur Einsicht der beteiligten Steuerpflichtigen öffentlich auszulegen.

§ 9.

1. Den Vorsitz in den Steueraussschüssen führt in den Städten I. Klasse der Bürgermeister. Ihm kann nach Bedarf auf Antrag des Stadtmagistrats aus dessen Mitte das Ministerium der Finanzen Vertreter bestellen.

2. In den übrigen Steueraussschüssen führt der Amtshauptmann oder sein Stellvertreter den Vorsitz. Bei einzelnen Veranlagungen kann er mit seiner Vertretung das ständige Mitglied beauftragen.

3. Der Vorsitzende des Steueraussschusses, der mit beratender Stimme an den Verhandlungen des Ausschusses teilnimmt, leitet das Veranlagungsgeschäft und hat das zu dessen Vorbereitung und Durchführung Erforderliche zu veranlassen.

§ 10.

1. Für den Landesteil Oldenburg wird ein aus 7 Mitgliedern bestehender Berufungsausschuß gebildet, mit dem Sitz in der Stadt Oldenburg.

2. Das Ministerium der Finanzen ernennt den Vorsitzenden dieses Ausschusses und ein Mitglied sowie deren Stellvertreter; die übrigen fünf Mitglieder und deren Stellvertreter wählt der Landtag, und zwar mindestens vier aus den Kreisen der Grundbesitzer. Dabei sind die verschiedenen Arten des Grundbesitzes möglichst zu berücksichtigen. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt 6 Jahre. Die Bestimmungen des § 8 Absatz 5 Satz 2 und 3 finden Anwendung.

3. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Im Falle des § 5 Absatz 2 ist zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder erforderlich.



§ 11.

Dem Ministerium der Finanzen steht die obere Leitung der Veranlagung zu. Es ist befugt, jederzeit in den Gang der Verhandlungen Einsicht zu nehmen und an den Verhandlungen beratend sich zu beteiligen. Zu dem Ende kann es zu den Sitzungen des Ausschusses Kommissare entsenden.

§ 12.

Jedes Grundstück wird in dem Veranlagungsbezirk veranlagt, in dem es liegt. Erstreckt sich das Grundstück auf mehrere Veranlagungsbezirke, so ist es in demjenigen Bezirk zu veranlagern, von dem aus es bewirtschaftet wird. Zweifelsfälle entscheidet das Ministerium der Finanzen.

§ 13.

Die Landes- und Gemeindebehörden haben nach näherer Bestimmung des Ministeriums der Finanzen bei Beschaffung der Veranlagungs-Unterlagen mitzuwirken.

§ 14.

1. Jeder Steuerpflichtige hat auf Aufforderung der Steuerbehörde innerhalb einer von dieser zu bestimmenden Frist von mindestens 2 Wochen über die für seine Veranlagung zur Grundsteuer in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.

2. Steuerpflichtigen, welche die geforderte Auskunft innerhalb der gestellten Frist nicht erteilen, kann die Steuerbehörde einen Zuschlag bis zu 10 % der endgültig festgesetzten Steuer zugunsten der Landeskasse auferlegen.

V. Rechtsmittel.

§ 15.

1. Als Rechtsmittel im Veranlagungsverfahren sind dem Steuerschuldner gegeben:



- a) der Einspruch gegen den Veranlagungsbeschluß des Steuerausschusses sowie gegen die Nachveranlagung des Vorsitzenden des Steuerausschusses (§ 19 Absatz 5); über den Einspruch entscheidet der Steuerausschuß;
- b) die Berufung gegen die Einspruchsentscheidung des Steuerausschusses; über die Berufung entscheidet der Berufungsausschuß;
- c) die Rechtsbeschwerde gegen die Berufungsentscheidung des Berufungsausschusses; über die Rechtsbeschwerde entscheidet das Oberverwaltungsgericht.

2. Dem Vorsitzenden des Steuerausschusses steht das Recht der Berufung gegen den Veranlagungsbeschluß oder gegen die Einspruchsentscheidung des Steuerausschusses zu. Dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses steht die Rechtsbeschwerde zu. Dieselben Rechtsmittel hat das Ministerium der Finanzen.

§ 16.

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden,

- a) daß die Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe, oder
- b) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§ 17.

1. Auf das Rechtsmittelverfahren finden die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung; an die Stelle des Finanzamts, des Finanzgerichts und des Reichsfinanzhofs treten dabei der Steuerausschuß, der Berufungsausschuß und das Oberverwaltungsgericht.

2. Die Frist für die Einlegung der Rechtsmittel gegen den Veranlagungsbeschluß des Steuerausschusses beginnt mit



dem ersten Tage der öffentlichen Auslegung (§ 8 Absatz 9) zu laufen.

3. Das Oberverwaltungsgericht erläßt seine Entscheidungen in nichtöffentlicher Sitzung, der Regel nach ohne vorherige mündliche Anhörung des Steuerschuldners. Es kann jedoch dem Steuerschuldner von Amts wegen oder auf Antrag Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über den Gegenstand der Beschwerde gewähren und muß diese Gelegenheit geben, wenn der Steuerschuldner in der Beschwerdeschrift es beantragt. Bei seiner Entscheidung ist es an diejenigen Gründe nicht gebunden, die zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

4. Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Beschwerde für begründet, so kann es die Angelegenheit zur anderweiten Entscheidung an den Berufungsausschuß zurückgeben oder selbst die Steuerfestsetzung berichtigen. Im ersten Falle sind die von dem Gerichtshof über die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften gegebenen Weisungen zu befolgen.

5. Im übrigen finden auf das Verfahren zum Zwecke der Entscheidung über die Rechtsbeschwerden die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß bei der Berechnung der Kosten des Verfahrens die Erhebung eines Pauschquantums auch dann stattfindet, wenn die Entscheidung ohne vorherige mündliche Verhandlung erfolgt ist.

VI. Veranlagungszeitraum.

§ 18.

1. Die Veranlagung erfolgt jeweils für drei Rechnungsjahre.
2. Der erstmalig nach Inkrafttreten dieses Gesetzes



laufende Veranlagungszeitraum kann vom Ministerium der Finanzen abgekürzt werden.

§ 19.

1. Neuveranlagungen innerhalb der Veranlagungszeit erfolgen:

- a) wenn die Fläche des Grundstücks durch Teilung oder Vereinigung oder auf andere Weise eine Veränderung erfährt;
- b) wenn auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet wird;
- c) wenn ein bestehendes Gebäude durch bauliche Umgestaltungen erheblich verändert wird;
- d) wenn ein Gebäude ganz oder teilweise abgebrochen oder sonst ganz oder teilweise zerstört wird;
- e) wenn bei einem Grundstück die Voraussetzungen der Steuerfreiheit (§ 2) wegfallen.

2. Der Steuerpflichtige hat die im Absatz 1 genannten Änderungen binnen drei Monaten nach ihrem Eintritt dem Vorsitzenden des Steuerausschusses anzuzeigen.

3. Von der Neuveranlagung kann abgesehen werden, wenn anzunehmen ist, daß die Änderung eine wesentliche Erhöhung oder Minderung des veranlagten Werts nicht zur Folge gehabt hat. Als wesentlich gilt eine Änderung, die mehr als 20 % des veranlagten Wertes beträgt.

4. Die durch die Neuveranlagung eintretende Veränderung des Steuerbetrages tritt mit dem Beginn des Kalendervierteljahres in Kraft, das dem maßgebenden Ereignisse folgt. Sind jedoch die im Absatz 1 genannten Veränderungen nicht in der vorgeschriebenen Frist (Absatz 2) angezeigt, so tritt eine durch sie bedingte Ermäßigung der Steuer erst mit dem Beginn des auf die Anzeige folgenden Kalendervierteljahres ein.



5. Neuveranlagungen kann der Vorsitzende des Steueraus-
ausschusses ohne Mitwirkung des Steueraus-
schusses vornehmen.

Die Absätze 4 und 5 kommen auch bei Wegfall der
Steuer für steuerfrei gewordene Grundstücke zur Anwendung.

VII. Stundung, Niederschlagung, Erlass.

§ 20.

1. Steuern können gestundet werden, wenn ihre Ein-
ziehung mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen
verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung
nicht gefährdet ist.

2. Steuern können niedergeschlagen werden, wenn fest-
steht, daß die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis
zu dem Betrage stehen.

3. Steuern können für Einzelfälle ganz oder teilweise
erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage der Sache
unbillig wäre; auch kann in solchen Fällen die Erstattung
oder Anrechnung bereits entrichteter Steuern verfügt werden.

4. Zuständig ist das Ministerium der Finanzen.

VIII. Hebung.

§ 21.

Über die Hebung der Steuer erläßt das Ministerium
der Finanzen die näheren Vorschriften.

IX. Nachsteuer.

§ 22.

Steuerpflichtige, die entgegen den Vorschriften dieses
Gesetzes bei der Veranlagung übergangen oder steuerfrei
geblieben sind, sind zur Entrichtung des dem Lande und
der Gemeinde entgangenen Betrages verpflichtet. Die Ver-
pflichtung erstreckt sich auf die drei Steuerjahre zurück, die

dem Steuerjahre vorausgegangen sind, in dem die Ver-
fürzung festgestellt worden ist.

X. Gemeindegzuschläge.

§ 23.

1. Die Gemeinden sind berechtigt, auf Grund der Grundsteuerlisten Zuschläge nach Tausendteilen des Steuerwertes von den in ihrem Bezirk gelegenen Grundstücken zu erheben. Auszüge aus den Grundsteuerlisten sind ihnen zu diesem Zwecke auf Antrag gegen Erstattung der Kosten mitzuteilen.

2. Die für die Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer geltenden gesetzlichen Vorschriften finden auch auf diese Zuschläge Anwendung.

§ 24.

1. Liegt ein Grundstück im Bezirk mehrerer Gemeinden, so ist der Steuerwert bei der Veranlagung auf diese Gemeinden zu verteilen.

2. Das Ergebnis der Verteilung kann von den Beteiligten mit den Rechtsmitteln angefochten werden, die gegen die Veranlagung selbst gegeben sind.

XI. Schlußbestimmungen.

§ 25.

1. Das Ministerium der Finanzen bestimmt den Zeitpunkt, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, und erläßt die zu seiner Ausführung erforderlichen Bestimmungen.

2. Von dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an wird die bisherige Grund- und Gebäudesteuer außer Hebung gesetzt.

3. Soweit dieses Gesetz und die zu seiner Ausführung vom Ministerium der Finanzen erlassenen Bestimmungen



nichts anderes vorschreiben, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 25. Mai 1920 über die Bildung der Ausschüsse bei den Finanzämtern und ihr Verfahren (R.G.Bl. S. 1118) sinngemäß Anwendung.

Oldenburg, den 16. Juni 1922.

Staatsministerium.

(Siegel.) Tanzen. Driver.

Schade.

Nr. 222.

Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg, betreffend Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921.
Oldenburg, den 20. Juni 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg, was folgt:

§ 1.

In § 17 Absatz 2 der Notariatsgebührenordnung werden die Worte „40 Pfennig“ durch „2 Mark“ ersetzt.

§ 2.

Der § 18 der Notariatsgebührenordnung wird aufgehoben.

Oldenburg, den 20. Juni 1922.

Staatsministerium.

In Vertretung
des Ministerpräsidenten:

Driver. Meyer.

Schade.



Nr. 223.

Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld, betreffend Änderung des Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld vom 10. August 1920, betreffend Änderung des Gesetzes vom 24. April 1906, betreffend Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899 über die Gerichtskosten und die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Oldenburg, den 20. Juni 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld, was folgt:

Artikel 1.

Der Zuschlag zu den Gebührensätzen, der durch Gesetz vom 10. August 1920 bestimmt ist, wird von $\frac{50}{10}$ auf $\frac{150}{10}$ erhöht.

Artikel 2.

Soweit in dem Gesetz vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten usw., auf Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes verwiesen ist, sind lediglich diese in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden; die durch das Gesetz vom 10. August 1920 bestimmte Erhöhung des Zuschlags zu den Gebührensätzen bleibt in diesen Fällen ebenfalls außer Betracht. Wenn jedoch in den Fällen des Satzes 1 im Gesetz vom 30. Dezember 1899 Mindest- oder Höchstbeträge bestimmt sind, so gilt für diese Beträge Artikel 1 sinngemäß.

Artikel 3.

Im § 70 Ziffer 5 wird „4000 M“ durch „40000 M“ ersetzt.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1922 in Kraft.



Artikel 5.

Die Vorschriften der Artikel 1—3 finden auf alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht fällig gewordenen Gebühren Anwendung. Bei Gebühren, die nach Kalenderjahren oder Rechnungsjahren zu erheben sind, tritt die Erhöhung mit Beginn des neuen Kalenderjahres oder Rechnungsjahres ein.

Oldenburg, den 20. Juni 1922.

Staatsministerium.

In Vertretung
des Ministerpräsidenten:

Driver. Meyer.

Schade.

